

Protokoll der 3. Sitzung des ständigen Komite's des schweizerischen Forstvereins

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **16 (1865)**

Heft 7

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763705>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Protokoll

der

3. Sitzung des ständigen Komite's des schweizerischen Forstvereins.

Donnerstag, den 25. Mai 1865, im Gasthof zu 3 Königen in Vivis.

Anwesend die H. H. Weber, R.-R., Davall u. Lardy.

Rechnungen.

Gestützt auf den Bericht der Rechnungskommission wird beschlossen:

1. Es sei die vom Vereinsvorstand von St. Gallen abgelegte Rechnung vom 1. Januar bis 31. Dez. 1864 der Hauptversammlung zur Genehmigung zu empfehlen.

Nach § 7 der neuen Statuten soll die Vereinsrechnung auf 30. Juni abgeschlossen werden, es entstand nun die Frage, ob man für die Uebergangsperiode den ersten Rechnungsabschluß auf 30. Juni 1865 oder auf 30. Juni 1866 festsetzen wolle; nach einläßlicher Diskussion wurde beschlossen:

2. Die Vereinsrechnung für die Uebergangsperiode ist auf 30. Juni 1865 abzuschließen, sie ist mit den Belegen an die bestehende Rechnungskommission zur Prüfung und Berichterstattung zu übermitteln, damit dieselbe bereits der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

Zeitschrift.

Das Präsidium theilt die verschiedenen Korrespondenzen mit, welche über die Frage einer Umgestaltung der Zeitschrift gewechselt wurden. Es stehen sich zwei Systeme gegenüber: die Monatschrift und die Vierteljahrschrift.

Nach reiflicher Berathung wurde beschlossen:

1. Es sei der Hauptversammlung zu empfehlen, pro 1866 den Status quo, d. h. die Herausgabe der Zeitschrift in monatlichen Heften beizubehalten.
2. Das Präsidium wird beauftragt: zu Handen der Hauptversammlung einen Bericht auszuarbeiten über die Vortheile und Nachtheile der beiden Systeme, um dann in der Hauptversammlung von 1866 einen definitiven Entscheid für die Zukunft zu veranlassen.

Die Wiederbewaldung der Hochgebirge. Ueber den Stand dieser Angelegenheit wird von dem Präsidium Bericht erstattet.

Die neuen Statuten, der Beschluß der Hauptversammlung über die Wiederbewaldung der Hochgebirge und die Eingabe des Komite's an den Bundesrath sind gemäß dem Komite-Beschluß vom 9. Januar 1865 in 600 deutschen und 300 französischen Exemplaren gedruckt und in Form einer Broschüre an sämtliche Mitglieder des Vereins und an die Regierungen der Gebirgskantone, als: Graubünden, Glarus, Zug, St. Gallen, Appenzell A. u. J.-Rh., Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Tessin, Wallis, Waadt, Freiburg, Bern und Luzern vertheilt worden. Das Begleitschreiben an die Regierungen lautet wie folgt:

„Herr Präsident, Hochgeachtete Herren!

„Der schweiz. Forstverein hat sich die Aufgabe gestellt, eine Vermehrung des Waldareals im Hochgebirge und eine normale Aufforstung der Quellengebiete nach Kräften zu fördern:

- „1. durch Anregung, Einleitung und Unterstützung von Unternehmungen, welche dem angegebenen Zwecke entsprechen;
- „2. durch Belehrung in Wort und Schrift.

„Als solche Unternehmungen werden angesehen: Die Verbauung von geschiefelführenden Wildbächen, die Befestigung von Schutthalde, die Bauten zum Schutz der Waldungen gegen Steinschläge, ansehnliche Aufforstungen im Sammelgebiet der Wildbäche, auf Bergkämmen und in den Regionen der obern Baumgrenze.

„Die h. Bundesversammlung hat die Bestrebungen des Vereins und deren volkswirtschaftliche Bedeutung anerkannt und demselben zu dem angegebenen Zwecke für das Jahr 1865 einen Kredit von 10,000 Fr. ausgesetzt.

„Soll die hochwichtige Frage der Wiederbewaldung der Hochgebirge eine rationelle Lösung finden, so ist es nothwendig, daß auch die Kantone und Gemeinden nach Kräften mitwirken und den Forstverein in seinen Bestrebungen unterstützen; eine solche Mitwirkung darf um so zuversichtlicher erwartet werden, als der Nutzen der angestrebten Unternehmungen ausschließlich den betreffenden Gemeinden und Kantonen zu gute kommt.

„Auch der Kanton ist bei der Lösung dieser volkswirtschaftlichen Frage betheiligt, und es wird der hohen Einsicht seiner Regierung nicht entgangen sein, daß in dieser Richtung noch Vieles zur Vermehrung des nationalen Wohlstandes gethan werden kann, und es rechnet der schweiz. Forstverein mit Zuversicht auf deren kräftige Unterstützung.

„Damit auch die Gemeinden Ihres Kantons von den Bestrebungen des Vereins Kenntniß erhalten, erlauben wir uns, Ihnen, Tit., einige Exemplare des mitfolgenden Schriftchens zu übersenden, die jüngsten offiziellen Schlußnahmen des Vereins enthaltend, mit dem Wunsch, Sie möchten dieselben auf geeignet scheinende Weise zur Kenntniß der Gemeindebehörden bringen.

„Bern, den 12. März 1865.

„Namens des ständigen Komite's des Schweiz. Forstvereins:

„Der Präsident,

„Weber, Reg.-Rath.“

Diese Zuschrift wurde von den meisten Regierungen verdankt.

Das Budget pro 1865 ist vom Bundesrath nach dem hierseitigen Vorschlag vom 9. Januar 1865 genehmigt worden.

Plan=Copien. Ueber die vier Operationsgebiete: Sionne, Tavetsch, Furnertobel, Brienzerbäche, sind auf dem topographischen Bureau in Genf Copien aus den Originalblättern der Dufour-Karte gefertigt worden durch Hrn. Leuzinger. Diese Copien wurden hierauf bei Hrn. Bollenweider in Bern auf photographischem Wege vervielfältigt.

Für das Projekt Sionne sind die Unterhandlungen mit der Regierung des Kantons Wallis und der Gemeinde Sitten dem Abschluß nahe; diese Behörden sind vom besten Willen erfüllt. Hr. Ingenieur Rohr wurde zu einem Augenschein abgeordnet, und die Vorarbeiten können nächstens begonnen werden. Es steht zu hoffen, daß noch im Laufe dieses Sommers und Herbstes einige Thalsperren und Aufforstungen ausgeführt werden können.

Für das Projekt Brienzerbäche sind die Unterhandlungen mit der Regierung des Kantons Bern, den Gemeinden Brienz, Hoffstetten und Schwanden ebenfalls dem Abschluß nahe. Die Forstdirektion hat die Vorarbeiten durch die Hh. Oberförster v. Greyerz und Ingenieur Rohr angeordnet. Die Arbeiten sollen mit Ende Juni oder Anfangs Juli beginnen können.

Für das Projekt Tavetsch und Furnertobel sind die Unterhandlungen mit der Regierung von Graubünden und den betreffenden Gemeinden noch sehr im Rückstand; die Regierung ist der Sache günstig, die Gemeinden dagegen erheben Schwierigkeiten verschiedener Art, die Einen erschrecken vor den Kosten, Andere wollen in eine Bannlegung der aufzuforstenden Bezirke gegen Weidvieh nicht eintreten zc.

Es steht zu hoffen, daß auch hier die bessere Einsicht zur Geltung kommen werde.

Projekt Trübbach. Vom Kantonsforstinspektorat St. Gallen wurde mitgetheilt, daß man beabsichtige, den Trübbach im Rheinthal zu verbauen und dessen Regengebiet aufzuforsten, und angefragt, ob eine Mitwirkung des schweiz. Forstvereins für diese Unternehmungen erwartet werden könnte.

Es wurden hierauf dem Forstinspektorat St. Gallen die Bedingungen mitgetheilt, an welche der Forstverein seine Mitwirkung und seine Beiträge knüpft.

Es wurde nun vom Komite beschlossen:

1. Die Verhandlungen des Präsidiums werden gutgeheißen.
2. Für den Fall, daß die Unterhandlungen über die Projekte in Tavetsch und Furnertobel nicht baldigst zum Abschluß gelangen sollten, wird das Präsidium ermächtigt, den für diese Projekte pro 1865 auszusetzenden Kredit ganz oder theilweise dem Trübbach-Projekt zuzuwenden und dafür die Zustimmung des eidgenössischen Departements des Innern einzuholen.

Belehrende Schrift für Waldbesitzer. Ein Theil des Manuskripts von Hrn. Professor Landolt ist eingelangt und dem Prüfungs-Kollegium übermittelt worden. Dasselbe besteht aus den Hh. Wietlisbach, Kopp von Münster und Nationalrath von Urz.

Hauptversammlung in Sitten. Dem Vorstand sollen im Interesse eines geregelten Geschäftsganges folgende Gegenstände zur Aufnahme auf die Traktanden empfohlen werden:

1. Geschäftsbericht des ständigen Komite's.
2. Bericht der Rechnungskommission:
 - a) über die Rechnung des Jahres 1864;
 - b) über die Rechnung pro 1. Januar bis 30. Juni 1865.
3. Wahl der Rechnungskommission pro 1866.
4. Wahl des Versammlungsortes pro 1866.
5. Wahl des Vorstandes.
6. Bericht der Kommission über die Anbauversuche exotischer Holzarten.
7. Bericht des ständigen Komite's über die Herausgabe der Zeitschrift.
8. Bericht desselben über die belehrende Schrift für Waldbesitzer.

Bivis, den 25. Mai 1865.

Namens des ständigen Komite's:

Der Präsident,

Der Sekretär,